



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 2. November 2021

2021/145. Amtliche Vermessung: Anpassung des Nachführungsvertrages mit der Aufnahme von Roman Salzgeber als stellvertretenden Geometer und der Ausscheidung von Hansjörg Rutz

1. Ausgangslage

§ 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) bestimmt, dass die Gemeinden die Arbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischen Ingenieur-Geometerpatent ausführen zu lassen haben, welche im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist.

Die Leistungen der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers sowie die damit verbundenen Obliegenheiten und Entschädigungen sind im Rahmen eines Vertrages zu regeln. Da die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer im Auftrag der Gemeinde hoheitlich tätig ist, soweit sie bzw. er Nachführungen an der AV vornimmt, ist der Nachführungsvertrag öffentlich-rechtlicher Natur.

Der Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin bzw. dem Nachführungsgeometer bedarf einer Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht (§ 1 Abs. 2 Bst. a KVAV). Die Aufsicht über die AV wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 VAV i.V.m. § 1 Abs. 1 KVAV von der kantonalen Fachstelle für das Katasterwesen, welche im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion (ARE) angesiedelt ist, ausgeübt.

2. Weiteres Vorgehen

Am 5. März 2019 hat der damalige Gemeinderat den Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung mit den patentierten Ingenieur-Geometern Hansjörg Rutz, Jost Schnyder und Stefanie Meile abgeschlossen. Hansjörg Rutz wird aus dem Vertrag ausscheiden. Zur Sicherung der Stellvertretung schlägt Ingesa AG vor, Roman Salzgeber als stellvertretenden Geometer in den Vertrag aufzunehmen.

Der Ersatz resp. das Ausscheiden eines gleichberechtigten Nachführungsgeometers bedarf einer Vertragserneuerung. Diese fällt nach aktueller Rechtsprechung nicht in den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts und erfordert gemäss ARE keine Ausschreibung. Der Gemeinderatsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Erneuerung des Vertrages über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung wird zugestimmt.

2. Neu sind Jost Schnyder und Stefanie Meile als gleichberechtigte Nachführungsgeometer die Auftragnehmer und Roman Salzgeber wird als stellvertretender Geometer ergänzt.
3. Der Vertrag wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und Ingesa AG beauftragt, die erforderlichen Exemplare auszufertigen und der Gemeinde zur Unterschrift zuzustellen.
4. Das Bauamt Pfäffikon wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation im kantonalen Amtsblatt vorzunehmen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ingesa AG, Guyer- Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Postfach, 8090 Zürich
 - Notariat und Grundbuchamt Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - Bauvorstand
 - Leiter Bauamt

 - Archiv V3.01.1
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: